

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der Stadtgemeinde Zeltweg vom 13.12.2012 wird gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes LGBl.Nr. 137/1962 idgF, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes LGBl.Nr. 42/1971 idgF, sowie aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs 5 Finanz-Verfassungsgesetz, BGBl.Nr. 45/1948 idgF iVm §§ 14 Abs 1 Z 14, 15 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz BGBl. Nr. 103/2007 idgF, die folgende Verordnung erlassen:

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Stammfassung: 13.12.2012

Novelle: (1) 26.09.2013

Novelle: (2) 14.12.2023

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Zeltweg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 16.198.255,00.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen beträgt € 0,00, die hierfür aus Bundes- und Landesmitteln nicht rückzahlbaren Beiträge betragen € 1.560.878,50. Die angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) wurden in der Höhe von € 1.838.593,00 verrechnet.

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 12.798.783,50.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 42.061 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 304,29.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) wird, im gesetzlichen Höchstausmaß von 5% der durchschnittlichen für die gesamte öffentliche Wasserversorgungsanlage erforderlichen Baukosten auf den laufenden Meter der Anlage, mit € 15,21 festgesetzt.

§ 8

(1) Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr). Diese Anschlussgebühr ist eine einmalige Abgabe in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten.

(2) Die Verpflichtung zur Leistung der Anschlussgebühr entfällt, wenn die Eigentümer der Gebäude im Wege eines Übereinkommens mit der Stadtgemeinde Zeltweg die Herstellung der Anschlussleitung übernehmen.

§ 9

Für die gemäß § 7 Abs 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs 2 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt bei Type Zähler (Durchflussmenge in m³ pro Stunde) pro Jahr

Zählertarif 1: 1 m ³ - 9 m ³	€ 24,48
Zählertarif 2: 10 m ³ - 20 m ³	€ 48,96
Zählertarif 3: 21 m ³ - 160 m ³	€ 161,28
Zählertarif 4: ab 161 m ³	€ 322,56

§ 10

(1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

(2) Die Verbrauchsgebühren betragen € 2,08 exkl. USt pro m³ verbrauchter Wassermenge.

(3) Für die Zeit, in der zwar der Anschluss an die öffentliche Wasserleitung hergestellt ist, aber noch keine Einrichtungen zur Messung des Wasserverbrauches (Wasserzähler) installiert sind, z.B. während der Bauzeit eines Objektes, wird eine Pauschalgebühr von € 4,28 exkl. USt je angefangenem Monat verrechnet.

§ 10a

Erfolgt die Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgung über einen Hydranten (z.B. Schwimmbadbefüllung), wird pro Kubikmeter ein Pauschalsatz von € 5,48 eingehoben.

§ 11

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§12

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Zeltweg vom 30.03.2000 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.